

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561  
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

**Bescheid**

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes  
1950 (AVG 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-  
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern  
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-  
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

**Begründung**

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-  
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,  
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-  
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-  
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in  
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-  
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 20. Juli  
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden  
wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde  
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980  
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-  
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-  
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß  
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß  
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-  
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine  
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl  
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit  
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung  
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten  
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsentweg zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,  
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor  
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,  
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß  
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen  
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-  
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG, Gänserndorf,  
Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem  
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten  
Beurkundung zu erheben und hat mit 5.-...  
... zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die  
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf  
zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den  
Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-  
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom  
8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der  
gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese  
Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch  
und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte  
daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am  
21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirks-  
hauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winter-  
linde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher  
nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 lag. ein  
Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70, --- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger-  
meisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr.  
Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die  
Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzge-  
setz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo  
Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grund-  
buchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter  
Dr. Gamauf

02282/561  
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untereinheiten der Katastralgemeinschaften  
und zur Veranschaulichung der Katastralgemeinschaften in  
den Gemeinden Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Klein-Enzersdorf  
und Wieselbrunn im Bezirk Gänserndorf, 2230 Gänserndorf,  
Schönkirchner Straße 1, am 25. November 1980.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. d. F. ein  
Nutzwendungsbescheid nicht verhängt, aufzuheben oder abzuändern ist,  
wenn die nach dem Bescheid festgestellten Nutzungen im Sinne des  
§ 9 Abs. 3 i. d. F. nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung  
der im Bescheid festgestellten Nutzungen führen können.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu belegen, einen begründeten  
Berufungsweg zu erheben und ist mit § 20 i. d. F. zu versehen.  
Satz zu versehen.

Es geht an  
1. die Besondere der Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger-  
meister  
2. das Amt der 30 Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074 Wien,  
zu Einspruch Nr. 25, 02 12/1-251-04/25-1980  
3. den Landesrat für Umweltschutz, Bundesrat Wien, zu 02 02/1-1980  
Hofstr. 11/1, 1074 Wien, zu 02 02/1-1980  
4. das Bezirksamt Groß-Enzersdorf mit dem Bescheid, die  
Katastralgemeinschaften im Grundbuch gemäß § 12 i. d. F. des Grund-  
buchgesetzes zu veranschaulichen zu wollen und je nach der  
Anforderung des diesbezüglichen Bescheides und des Grund-  
buchgesetzes oder zu übergeben.  
Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561  
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

**Bescheid**

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes  
1950 (AVG 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-  
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern  
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-  
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

**Begründung**

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-  
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,  
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-  
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-  
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in  
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-  
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 22. Juli  
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden  
wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde  
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980  
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-  
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-  
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß  
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß  
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-  
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine  
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl  
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit  
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung  
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten  
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsentweg zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-  
marke zu versehen.



Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,  
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor  
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,  
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß  
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen  
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-  
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

9-N-8036/6 Bearbeiter 02282/561 Kl. 97

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG, Gänserndorf,  
Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten  
Beurkundung zu erheben und hat mit 5.-...  
... zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 128  
Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 128  
9-N-8036/4 Bearbeiter 02282/561 27. Oktober 1980  
Dr. Gamsuf Klappe 97

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.  
Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-  
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.  
Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. (24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter  
Dr. Gamauf

02282/561  
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980  
Zur Verfügung des Landesamtes für Umweltschutz, Bundesministerium für Umwelt, Raum und Energie, Wien, am 25. November 1980

